

Bericht über die Verkehrsschau am 18. Januar 2017

Nummer 1/2017 - Folgende Straßenzüge wurden besichtigt:

Ortsbeirat Ravensberg / Brunswik / Düsternbrook

1. Brunswiker Straße

Ein Bürger moniert, dass es im Bereich Brunswiker Straße 2 – 8 zwei Zonen Parkverbot mit Zusatzschild „auf dem Seitenstreifen“ gebe. Eine Zone sei zeitlich begrenzt. Die andere Zone sei zeitlich unbegrenzt und gelte daher auch in der Nacht. Diese erscheint unverhältnismäßig.

Die Teilnehmer an der Verkehrsschau haben sich die Situation angeschaut. In der Brunswiker Straße vor den Häusern 4 – 10 bestehen fünf Parkbuchten. Die Parkbucht vor Haus Nummer 4 ist mit einem eingeschränktem Halteverbot (VZ 286) (Mo. – Fr. 06:30h bis 18 h; Sa. 07:30h bis 13 h) versehen. Vor Haus Nummer 10 ist die Parkbucht auch mit einem eingeschränktem Halteverbot (VZ 286) ausgeschildert. Eine zeitliche Begrenzung besteht hier jedoch nicht, so dass das eingeschränkte Halteverbot ganztägig gilt.

Die Teilnehmer an der Verkehrsschau sind aufgrund der vor Ort gewonnenen Eindrücke zu dem Ergebnis gekommen, dass die Notwendigkeit des eingerichteten eingeschränkten Haltverbots nicht mehr gesehen wird.

Laut Aktenlage wurde das Haltverbot jedoch für die UKSH eingerichtet, so dass ein möglicher Abbau beziehungsweise eine Änderung im Vorwege mit der UKSH abzustimmen ist.

2. Annenstraße

Eine Anwohnerin teilte telefonisch mit, dass die Feuerwehrezufahrt, welche sich gegenüber des Grundstücks Nummer 66 zwischen den Häusern 9 und 11 befindet, nicht erkennbar sei. Rechts und links davon seien Behindertenparkplätze ausgewiesen, die nicht klar genug ausgeschildert seien. Es werde auch davor geparkt.

Die Teilnehmer an der Verkehrsschau haben sich die Situation angeschaut. Aus Sicht der Teilnehmer sind die Behindertenparkplätze deutlich ausgeschildert. Ansonsten konnte insgesamt für diesen Bereich festgestellt werden, dass das Parken aber auch die Gehwegführung baulich nicht klar geregelt ist. Parkende Fahrzeuge behinderten unter anderem den Gehweg, welcher als solcher nicht klar erkennbar ist.

Das Tiefbauamt wird gebeten, hier eine baulich klare Regelung zu entwickeln / erstellen.

3. Ahlmannstraße

Das Grünflächenamt hat angefragt, ob die Straßenverkehrsbehörde sich die Einrichtung von drei weiteren Stellplätzen für PKWs im Bereich Ahlmannstraße / Ecke Westring in der derzeit „verwilderten“ Grünfläche vorstellen könne.

Die Teilnehmer an der Verkehrsschau haben sich die Situation angeschaut. Eine Erweiterung können sich die Teilnehmer prinzipiell vorstellen. Die neu erstellten Stellplätze sollten jedoch tiefer (zirka 1m) in die (noch vorhandene) Grünfläche gebaut werden, um das Ein- und Ausparken („Schwenkradius“) zu erleichtern.

Sollte der Umbau vorgenommen werden, müssen die Standorte der Verkehrsbeschilderung den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die Straßenverkehrsbehörde ist hier rechtzeitig einzubeziehen. Eine entsprechende E-Mail wurde am 30. Januar 2017 an das Grünflächenamt, Herrn Harrije gesandt.

4. Schauenburger Straße

Ein Bürger hat auf ein aus seiner Sicht dauerhaftes Parkproblem in der Schauenburger Straße vor Haus Nummer 62 im Kreuzungsbereich zum Knooper Weg aufmerksam gemacht. Dort sei das Parken nicht ausdrücklich durch Verkehrszeichen verboten, gleichwohl würden dort parkende Fahrzeuge keinen ausreichenden Abstand zur durchgezogenen Linie einhalten. Hier käme es regelmäßig zu einem Rückstau der Abbieger vom Knooper Weg.

Die Teilnehmer an der Verkehrsschau konnten die geschilderte Situation nachvollziehen. Bei entsprechendem Parkverhalten sind Behinderungen zu erwarten. Die Ausschilderung eines Halteverbots in diesem Bereich im Sinne der Verkehrssicherheit wird aus diesem Grund als notwendig erachtet.

5. Fraunhoferstraße

Die ortsansässige Firma im Haus Nummer 16 hat darauf hingewiesen, dass vor dem Gebäude ein absolutes Haltverbot bestehe. Es wurde angefragt, ob dort ein eingeschränktes Haltverbot eingerichtet werden könnte, so dass Anlieferungen möglich sind.

Im Rahmen der Verkehrsschau wurde sich die Örtlichkeit angeschaut. Es wurde festgestellt, dass vom Eingang des Hauses Nummer 16 bis ca. 50m in Richtung Wendehammer ein absolutes Haltverbot ausgeschildert ist. Trotz der Beschilderung wird am Fahrbahnrand geparkt. Die Teilnehmer sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Einrichtung eines Haltverbots in diesem Bereich nicht notwendig ist. Begegnungsverkehr ist aufgrund der Breite der Straße möglich. Auf der anderen Straßenseite vor Haus Nummer 15 und 15a befinden sich bauliche Parkbuchten.

Die Notwendigkeit einer Einrichtung einer Lieferzone wird auch von den Teilnehmern der Verkehrsschau gesehen, so dass diese Lieferzone im Wege eines eingeschränkten Haltverbots eingerichtet werden soll. Die absoluten Haltverbote wurden nicht angeordnet und sind daher zu entfernen.

6. Holtenauer Straße 157 / Ecke Hardenbergstraße

Der Inhaber des Geschäfts „my Boo GmbH“ in der Hardenbergstraße 21 bittet um Einrichtung einer Ladezone (Parkverbot von Mo - Fr in der Zeit von 9-19 Uhr). Die Einrichtung solle vor dem Geschäft in der Holtenauer Straße in Höhe Haus Nummer 157 erfolgen.

Vor Ort konnten die Teilnehmer der Verkehrsschau feststellen, dass in der Holtenauer Straße vor Hausnummer 157 zwei Stellplätze (Länge zirka 12m) mit Verkehrszeichen VZ 314-10 beziehungsweise 20 (Parkplatz) + Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Stunden) und Zusatzzeichen 1042-33 (zeitliche Beschränkung Mo- Fr 8-18 Uhr, Sa 8-14 Uhr) ausgewiesen sind. Diese Parkplätze waren bereits bis Ende 2013 als Ladezone ausgeschildert. Dann erfolgte eine neue Beschilderung, da das bis dahin ansässige Geschäft in der Hardenbergstraße 21 aufgegeben wurde.

Der Inhaber des Geschäfts „my Boo GmbH“ begründet die Einrichtung damit, dass fast täglich mit einem LKW Fahrräder abgeholt werden. Zudem erfolgen große Teilelieferungen.

Die Einrichtung einer Ladezone wird daher auch von den Teilnehmern der Verkehrsschau gesehen, so dass diese Ladezone am „alten“ Standort wieder eingerichtet werden soll.

Ortsbeirat Ravensberg / Brunswik / Düsternbrook und Ortsbeirat Wik

7. Düvelsbeker Weg

Ein Anwohner hat darum gebeten, die Haltverbote in den „toten Winkeln“ des Düvelsbeker Weges aufzuheben, da dort parkende Fahrzeuge weder in den Fahrweg ragen, noch den Verkehrsfluss behindern.

Die Teilnehmer an der Verkehrsschau sind aufgrund der vor Ort gewonnenen Eindrücke zu dem Ergebnis gekommen, dass die erwähnten „toten Winkel“ teilweise aufgehoben werden können. Auch während der

Verkehrsschau konnte vor Ort festgestellt werden, dass die Schwenkradien ausreichend sind, auch wenn dort in den „toten Winkeln“ geparkt wird. Die Teilnehmer haben sich insgesamt die Parkregelung im Düvelsbeker Weg angeschaut und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass diese teilweise anzupassen / zu ändern sind. Insbesondere weil eine Doppelbeschilderung von Gehwegparken und absoluten Haltverbot vorhanden ist.

Ortsbeirat Wik

8. Hanssenstraße

Über den Ortsbeirat wird berichtet, dass das Einbiegen aus der Ausfahrt von Haus Nummer 22 in die Hanssenstraße durch direkt an der Ausfahrt parkende Fahrzeuge behindert werden würde. Die Verkehrsaufsicht werde gebeten, die Situation im Rahmen einer Verkehrsschau zu prüfen. Gegebenenfalls könnten Poller aufgestellt werden.

Die Teilnehmer der Verkehrsschau haben sich die Situation vor Ort angeschaut.

Die Zufahrt zu den Häusern 14 - 30 (ehemalige Doppelzufahrt) wurde baulich umgestaltet. Eine Hälfte ist die Zufahrt zur Müllcontaineranlage. Auf ganzer Breite ist eine Bordsteinabsenkung vorhanden. Es ist aufgrund der Umgestaltung aber nachvollziehbar, dass im Bereich der gesperrten Hälfte geparkt wird. Es gibt wohl Akzeptanzprobleme, da nicht erkennbar ist, dass die gesamte Breite für die gewerblichen Fahrzeuge, aber auch zur Müllentsorgung benötigt wird.

Die Straßenverkehrsbehörde wird zur Sicherung der Grundstückszufahrt das Aufbringen einer Grenzmarkierung gemäß VZ 299 auf Länge der gesamten Bordsteinabsenkung anordnen. Die Maßnahme ist durch den Hauseigentümer zu veranlassen. Hierzu muss mit dem Tiefbauamt, Herr Kohlmorgen, Tel. 0431-901 – 7314 Kontakt aufgenommen werden.

Es wird gebeten, den Bürger entsprechend zu informieren.

Eine entsprechende Mitteilung ist bereits im Vorwege im November 2017 an den Ortsbeirat ergangen.

9. Flensburger Straße

Ein Anwohner moniert, dass die Beschilderung für das Halteverbot vor der Wohnanlage mit der Haus Nummer 65 b-d nicht mehr zeitgemäß beziehungsweise ausreichend sei. Es werde darum gebeten, in unmittelbarer Nähe der Wohnanlage entsprechende Halteverbotsschilder aufzustellen.

Vor Ort konnten die Teilnehmer der Verkehrsschau feststellen, dass die Regelungen zum Halteverbot im monierten Bereich eindeutig sind. Das Parken auf dem Gehweg ist verboten, da es nicht durch entsprechende Beschilderung (VZ 315) als gestattet ausgeschildert ist. In Höhe der Fußgängerbrücke

(gegenüber Haus Nummer 62) ist ein Mast mit dem VZ 286-10 (eingeschränktes Halteverbot – Anfang). In Richtung Holtenauer Straße gilt ab diesem Punkt auf der rechten Seite ein eingeschränktes Halteverbot. Aufgrund der vorhandenen Einfahrten gelten zudem gesetzliche Halteverbote. Vor Haus Nummer 65a wird aber zusätzlich ein VZ 286-30 (eingeschränktes Halteverbot – Mitte) gesetzt, um die Regelung zu verdeutlichen.

In diesem Zusammenhang wurden sich in der Flensburger Straße auch die weiteren Halteverbots- beziehungsweise Gehwegparkregelungen angeschaut. Die Teilnehmer der Verkehrsschau sind zu dem Ergebnis gekommen, dass diese angepasst werden sollten. Insofern ist die vorhandene Halteverbotsbeschilderung den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Ortsbeirat Holtenau

10. Nixenweg

Von Seiten des Turn- und Sportvereins Holtenau wurde der Wunsch geäußert, dass auf dem Parkplatz am TUS Holtenau zwei PKW Stellplätze in einen behindertengerechten Stellplatz umgewandelt werden solle.

Im Rahmen der Verkehrsschau wurde sich die Situation auf dem Parkplatz angeschaut. Die Teilnehmer der Verkehrsschau befürworten die Einrichtung eines weiteren behindertengerechten Stellplatzes im Bereich der Senkrechtparkplätze links in der Ecke (aus Sicht Gravensteiner Straße kommend), welche sich entlang der Inklusionssporthalle befinden.

11. Kanalstraße

Ein Bürger hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Beschilderung für die Einsatzfahrzeuge der Polizei vor dem Haus Nummer 45 fehlerhaft sei.

Auf Anfrage hat die Polizeidirektion Kiel mitgeteilt, dass die Polizeistation Holtenau seit Jahresanfang geschlossen sei. Die Beschilderung könne daher entfernt werden.

12. Königstraße

Über den Ortsbeirat wurde angefragt, ob zwischen Kastanienallee und Schwester-Therese-Straße ein halbseitiges Längsparken auf dem Gehweg aufgrund der geringen Straßenbreite eingerichtet werden könne.

Beim Befahren der Königstraße wurde vonseiten der Verkehrsschauteilnehmer festgestellt, dass die Straße grundsätzlich breit genug ist, um auf einer Fahrbahnseite zu parken. Im Übergang zwischen dem

ausgebauten und dem nicht ausgebauten Teil kommt es durch einen leichten seitlichen Versatz zu einer Fahrbahnverengung. Es besteht wegen der Fahrbahnbreite ein gesetzliches Haltverbot.

Die geringe vorhandene Gehwegbreite von zirka 1,50m lässt nach Ansicht der Teilnehmer der Verkehrsschau jedoch das Parken halb auf dem Gehweg nicht zu.

Ortsbeirat Pries / Friedrichsort

13. Zum Dänischen Wohld

Laut Mitteilung einer Anwohnerin befindet sich ein Taxischild in Richtung An der Schanze hinter der Gudegastkoppel. Hier sei aber ein Schutzstreifen für Radfahrer, dass das Parken von Taxen gar nicht mehr zulässig sei.

Die Angaben erwiesen sich vor Ort als zutreffend, so dass die Beschilderung zu entfernen ist.

Ortsbeirat Schilksee

14. Schilkseer Straße

Eine Anwohnerin teilte telefonisch mit, dass die Schilkseer Straße (zwischen Koppelberg und Seekamper Weg) als gemeinsamer Geh- und Radweg ausgeschildert sei. Obwohl der Weg aus einer Richtung nur für Anlieger aus der anderen Richtung nur für Land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sei, werde er als Umgehungsstrecke ge- und benutzt. Geschwindigkeiten seien teils viel zu hoch.

Im Rahmen der Verkehrsschau wurde sich die genannte Beschilderung angeschaut. Aus Richtung Koppelberg ist die Schilkseer Straße mit „Anlieger frei“ und aus Richtung Seekamper Weg mit „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ ausgeschildert. Im Bereich Scheidekoppel befindet sich unter anderem ein landwirtschaftlicher Betrieb und umliegende landwirtschaftliche Nutzflächen. Um die Erreichbarkeit zu gewährleisten, ist die Beschilderung bewusst derart vorgenommen worden.

Eine verbotswidrige (entgegen der Beschilderung) Nutzung von Dritten lässt sich leider nicht durch weitergehende Beschilderung unterbinden.

Ortsbeirat Steenbek- Projensdorf

15. Steenbeker Weg / Ecke Elfriede-Dietrich-Straße

Über den Ortsbeirat (aus der Sitzung am 07. Dezember 2016) hat ein Bürger seine Verwunderung über die Verkehrsregelungen im Steenbeker Weg im Bereich der dortigen Außenstelle des Regionalen

Berufsbildungszentrums vorgebracht. Er macht auf die Tempo-30-Beschilderung aufmerksam, die aber nur für einen rund 100 Meter langen Abschnitt gelte. Es wird die Frage aufgeworfen, warum die Tempobegrenzung ganztägig gelte und warum nur für einen so kurzen Abschnitt. Aus dem Ortsbeirat wird die Einschätzung geäußert, dass es für diesen Bereich noch Optimierungspotenzial hinsichtlich der Geschwindigkeitsregelungen und der Querungsmöglichkeiten gebe.

Die Mitteilung an den Ortsbeirat ist bereits im Vorwege am 13. März 2017 mit folgendem Inhalt ergangen:

Die Tempo-30-Regelung wurde dort unter anderem nach entsprechenden Anfragen aus der Anwohnerschaft des Wohngebietes Elfriede-Dietrich-Straße, aber auch aufgrund des hier ansässigen Regionalen Berufsbildungszentrums eingeführt. Damit soll die Sicherheit im Bereich der Fußgängerinsel erhöht und die Querung des Steenbeker Wegs erleichtert werden. Derartige Streckengeschwindigkeitsbeschränkungen sind, im Gegensatz zu den Tempo 30 Zonen in Wohngebieten, immer nur auf die konkrete Verkehrssituation, hier also den Bereich der Querungsstelle, zu beschränken. Eine Ausweitung der Geschwindigkeitsbeschränkung lässt sich bei den derzeitigen baulichen und verkehrlichen Rahmenbedingungen nicht begründen. Das Tempolimit gilt ganztägig, weil dort auch abends noch Veranstaltungen stattfinden.

Ortsbeirat Suchsdorf

16. Kleine Koppel

Über den Ortsbeirat (Sitzung am 27. September 2016) wird von einer Bürgerin moniert, dass in der Tempo 30 Zone bei der DRK Kita zu schnell gefahren werde. Der Ortsbeirat fragt, ob die Straße zusätzlich verkehrsberuhigt werden könne.

Die Straße „Kleine Koppel“ ist Teil einer Tempo-30-Zone, so dass die verkehrsrechtlichen Maßnahmen bereits getroffen wurden. Die Teilnehmer der Verkehrsschau sind zu dem Ergebnis gekommen, dass eine weitere Verkehrsberuhigung nur durch bauliche Veränderungen erreicht werden kann, welche gegebenenfalls von Seiten des Tiefbauamtes initiiert werden müssen.

17. Dieksredder

Ein Bürger teilte mit, dass er täglich den Dieksredder 7-31 in Kiel-Suchsdorf durchlaufe. Dieser Weg sei laut Beschilderung nur für Fußgänger und Radfahrer erlaubt. Leider müsse der Bürger jedoch fast täglich feststellen, dass dort Autos ein- und ausfahren. Er bittet um Überprüfung.

Das Tiefbauamt hat auf Anfrage der Straßenverkehrsbehörde mitgeteilt, dass der Dieksredder zwischen Haus Nr. 7 und 31 am 28. April 1978 für den allgemeinen Fahrzeugverkehr teileingezogen und von der Gemeindestraße zur beschränkt öffentlichen Straße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 b (Geh- und Radweg) StrWG

umgestuft wurde. Kfz-Verkehr ist demnach dort nicht mehr zugelassen (ausgenommen Müllfahrzeuge, Rettungsfahrzeuge et cetera).

Die Teilnehmer der Verkehrsschau haben sich die Örtlichkeit angeschaut und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Beschilderung eindeutig ist und mit der Widmung übereinstimmt.

18. Eckernförder Straße / Auffahrt zur Alten Levensauer Hochbrücke

Ein Bürger macht darauf aufmerksam, dass das Radfahren im Bereich der Alten Levensauer Hochbrücke auf dem Bürgersteig verboten sei. Radfahrer werden wiederum durch Hupen von Autofahrern aufgefordert, auf dem Radweg zu fahren. Durch Beschilderung solle das Radfahren sicherer gemacht werden.

Die Örtlichkeit wurde im Rahmen der Verkehrsschau angeschaut. Die Nutzung des Gehweges ist aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht möglich. Eine weitergehende Beschilderung ist nach der StVO nicht notwendig.

Die Straßenverkehrsbehörden der Landeshauptstadt Kiel und des Kreises Rendsburg-Eckernförde haben die in der Vergangenheit einmal vorhandene Verkehrsbeschilderung, durch die eine Nutzungsmöglichkeit für Radfahrer gegeben war, vor einigen Jahren insbesondere aufgrund der mangelhaften baulichen Gegebenheiten aufgehoben.

Unter Beachtung des § 1 StVO wonach die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht erfordert und jeder Verkehrsteilnehmer sich so zu verhalten hat, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird, sind hier keine Schwierigkeiten zu erwarten.

Ortsbeirat Ravensberg / Brunswik / Düsternbrook

19. Grasweg

Eine Bürgerin teilte mit, dass es ihr aufgefallen sei, dass die Situation im Grasweg für Fußgänger generell und für unbegleitete Kinder im Besonderen in diesem Abschnitt sehr ungünstig und unsicher sei. Fußwege enden teilweise im Nichts oder werden von PKWs zugeparkt. Es sei sehr dunkel, denn es gebe keine Straßenlaternen. Dafür gebe es ein relativ hohes Verkehrsaufkommen zum Fitnessstudio und zu dem im Grasweg ansässigen Betonwerk. Gerade der Schwerlastverkehr falle durch eine teilweise rücksichtslose Fahrweise auf.

Im Rahmen der Verkehrsschau wurde sich die Situation im Grasweg angeschaut. Es konnte festgestellt werden, dass auf der linken Seite des Grasweges von der Gutenbergstraße bis zum Wendehammer ein Gehweg zur Verfügung steht, so dass eine sichere Nutzung entlang des Grasweges zur Verfügung steht.

Auf dieser Straßenseite ist auch von der Gutenbergstraße bis zum Wendehammer ein absolutes Haltverbot angeordnet. Die monierte fehlende Beleuchtung ist von Seiten des Tiefbauamtes zu prüfen.

20. Westring / Ecke Am Studentenheim

Eine Bürgerin moniert, dass der Westring beim Ausfahren aus der Straße „Am Studentenheim“ kaum einsehbar wäre.

Den Teilnehmern der Verkehrsschau ist diese Örtlichkeit geläufig. Bei der Unfalljahresauswertung ist dieser Verkehrspunkt nicht auffällig. Unter Beachtung des § 1 StVO wonach die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht erfordert und jeder Verkehrsteilnehmer sich so zu verhalten hat, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird, sind hier keine Schwierigkeiten zu erwarten.

21. Holtenauer Straße

Der Ortsbeirat hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2017 den Antrag gestellt, dass die Tempo 30km/h in der Holtenauer Straße nochmals aufgrund der geänderten Rechtslage geprüft werden müsse.

Geschwindigkeitsbeschränkungen können nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Rahmen der flächendeckenden Verkehrsplanung für ganze Gebiete als Tempo- 30- Zone oder für besonders gefahrenträchtige Streckenabschnitte einer Straße angeordnet werden. Gerne nehmen wir die Anfrage des Ortsbeirates zum Anlass, Ihnen die dabei nach der StVO zu berücksichtigenden Entscheidungskriterien nochmals näher zu erläutern.

Hier sind zunächst die Tempo 30 Zonen zu nennen, die zum Zweck der Verkehrsberuhigung und zum Schutz der Wohnbevölkerung eingerichtet werden können. Diese dürfen sich allerdings weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bund-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere mit dem Verkehrszeichen 306 ausgeschilderte innerörtlichen Vorfahrtsstraßen erstrecken. Die StVO orientiert sich bei dieser Regelung an den unterschiedlichen Funktionen, welche die einzelnen Straßen erfüllen sollen.

Hier kommt die Einschätzung zum Tragen, dass die Leistungsfähigkeit auf den Hauptverkehrsstraßen grundsätzlich durch eine Geschwindigkeit von 50km/h gewährleistet sein muss. Damit kann außerhalb der Wohngebiete ein leistungsfähiges Straßennetz, sowohl für den innerstädtischen Individualverkehr, als auch den ÖPNV und den Wirtschaftsverkehr vorgehalten werden. Deshalb kommen Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen auch nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist.

Darüber hinaus dürfen Tempo 30 Zonen nur Straßen ohne ampelgeregelter Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen, Leitlinien, benutzungspflichtige Radwege oder sonstige Radverkehrsanlagen (Radfahr- oder Schutzstreifen) umfassen. Auch daraus wird deutlich, dass die

Einrichtung von Tempo 30 Zonen abhängig von der jeweiligen Funktion und Verkehrsbedeutung der betreffenden Straßen ist.

Die Holtenauer Straße ist jedoch eine Kreisstraße und besitzt eine wichtige Funktion für den innerstädtischen Erschließungsverkehr, als Verbindung zwischen der Innenstadt und den nördlichen Stadtteilen sowie insbesondere als ÖPNV- Trasse. Die Holtenauer Straße ist daher auch geprägt von einem erheblich überwiegenden Anteil an Durchgangsverkehr.

Insofern sind die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Tempo- 30-Zone in der Holtenauer Straße nicht gegeben.

Neben den Tempo 30 Zonenregelungen können auf den übrigen Straßen in Abhängigkeit von den jeweiligen individuellen, verkehrlichen und baulichen Rahmenbedingungen Streckengeschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen der Verkehrssicherheit angeordnet werden. Die Ausdehnung dieser Regelungen ist dabei streng auf das im Einzelfall erforderliche Maß begrenzt.

Die Regelgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften beträgt gemäß § 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) unter günstigsten Umständen 50km/h.

Eine darüber hinausgehende Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit darf gemäß § 45 Abs. 9 StVO für bestimmte Streckenabschnitte nur dort angeordnet werden, „wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs, wie die in Rede stehenden weiteren 30km/h- Regelungen in der Holtenauer Straße, nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko der Teilnahme am Straßenverkehr erheblich übersteigt.“

Bereits aus dieser Formulierung der StVO wird deutlich, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung eine Ausnahmeregelung darstellt, die nur bei Vorliegen ganz bestimmter Rahmenbedingungen zulässig ist.

Weder der Verwaltung noch der Polizei liegen Erkenntnisse vor, die unter Berücksichtigung der Vorgaben der StVO, weitere 30km/h- Streckengeschwindigkeitsbeschränkungen zwingend erforderlich machen. Insbesondere gibt es kein spezifisches Unfallgeschehen im Verhältnis Fußgänger/ Kraftfahrzeugverkehr. Verkehrsgefährdungen auf den beidseitigen Gehwegen im Längsverkehr sind nicht gegeben.

Anders wurde die Verkehrssituation im Bereich der Querungsstellen Lornsenstraße und Wrangelstraße / Im Brauereiviertel bewertet. Hier ist ein Unfallgeschehen zu verzeichnen gewesen. Die Holtenauer Straße ist vier bis fünfspurig und es finden in erheblichem Umfang Fahrbahnquerungen statt.

An der Gneisenaustraße sind die Verkehrsabläufe aufgrund der versetzt angeordneten Einmündungen, zweier Bushaltestellen und lebhafter Geschäftsbereiche komplex und anspruchsvoll. Nach Würdigung dieser Gesamtumstände wurde eine Geschwindigkeitsreduzierung für erforderlich gehalten.

Zu der Anmerkung von Dr. Treibel, dass sich die Rechtslage im Hinblick auf die Anordnung von 30km/h-Regelungen geändert hat, teilen wir mit, dass sich die betreffende Änderung der StVO ausschließlich auf die Situation vor Schulen, Kindergärten und Alten- und Pflegeheimen bezieht. Insofern ergibt sich durch die neue Rechtslage keine neue verkehrsrechtliche Bewertung für die Holtenauer Straße.

Nur ergänzend teilen wir zu diesem Thema mit, dass mit der neuen Gesetzeslage zwar die gesetzlichen Anforderungen abgesenkt worden sind. Eine Anordnungsautomatik, nach der vor jeder derartigen Einrichtung zwingend eine 30km/h -Regelung angeordnet werden kann oder muss, ist jedoch nicht gegeben. Es bleibt weiterhin bei einer Einzelfallprüfung der konkreten baulichen und verkehrlichen Rahmenbedingungen. Im Übrigen wird die nunmehr gesetzlich fixierte Regelung in der Landeshauptstadt Kiel bereits seit vielen Jahren basierend auf dem sogenannten Schulwegeberlass praktiziert.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass zum jetzigen Zeitpunkt in der Holtenauer Straße gemäß § 45 Abs. 9 StVO keine weiteren Streckengeschwindigkeitsbeschränkungen angeordnet werden können.